

Presse-Mitteilung vom 17.04.2009

Hinweise des GKV-Spitzenverbands zur Hilfsmittelabgabe über Depots müssen restriktiver gefasst werden

Der GKV-Spitzenverband veröffentlichte am 31. März ein Rundschreiben zur Hilfsmittelabgabe über Depots in Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen. Das anlässlich des Inkrafttretens von § 128 Absatz 1 SGB V verfasste Schreiben gibt Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes und dazu, in welchen Fällen es sich im Hilfsmittelbereich um Notfallversorgungen handelt, unter anderem werden exemplarische Produktgruppen aufgelistet.

Aus Sicht des Bundesinnungsverbands für Orthopädie-Technik geht die Definition der Notfallversorgung, insbesondere die Auflistung der Produktgruppen, zu weit: Der BIV ist der Auffassung, dass der genannte Gesetzestext restriktiv ausgelegt werden muss, was auch der Intention des Gesetzgebers entspricht. Der Bundesinnungsverband befürchtet im Hinblick auf das Schreiben des GKV-Spitzenverbandes, dass damit eine Eindämmung der Depotversorgung gerade nicht gelingt. Er sieht in der Auflistung der Hilfsmittel für die Notfallversorgung eine mögliche Erweiterung oder zumindest eine Fortführung der Depots in der bekannten Weise. Beispiele sind die Hinweise auf Kompressionsstrümpfe, bei denen es sich auch nach ambulanten Eingriffen in der Regel nicht um eine Notfallversorgung handelt, und auf Orthesen nach Produktgruppe 23, bei denen in jedem Fall eine individuelle Anfertigung oder handwerkliche Anpassung erforderlich ist. „Derartige Leistungen können in der Arztpraxis ohne einen Orthopädie-Techniker nicht erbracht werden“, so der BIV.

Der Bundesinnungsverband hat seine Position in Schreiben an den GKV-Spitzenverband und das Bundesministerium für Gesundheit zum Ausdruck gebracht und um entsprechende Stellungnahmen gebeten.

Ansprechpartner für die Presse:

BIV-Pressestelle, Bernd Wünschmann

Tel. 0231 / 55 70 50 - 60, Fax 0231 / 55 70 50 - 70

E-Mail wuenschmann@ot-forum.de, Internet www.ot-forum.de